

## 2.

## Über das Regelbuch Benedikts von Aniane.

Von

Otto Seebafs in Stuttgart.

In der Lebensbeschreibung Benedikts von Aniane berichtet uns Ardo, sein Schüler, im 53. Kapitel (Mab. A. S. IV, 1, 213): *Fecit [Bened.] librum ex regulis diversorum patrum collectum, ita ut prior beati Benedicti regula cunctis esset, quem omni tempore ad matutinam legere jussit.* Bedenkt man, welch bedeutenden Einfluß Benedikt von An. unter Karl d. Gr. und mehr noch unter Ludwig d. Fr. auf die Ausgestaltung des Mönchtums ausgeübt, wie zahlreiche Klöster teils von ihm gegründet, teils mit Mönchen aus seiner Schule besetzt worden sind, wie schließlich sogar der gesamten Regulargeistlichkeit es durch kaiserlichen Erlaß zur Pflicht gemacht wurde, ihre Haus- und Lebensordnungen in Übereinstimmung zu bringen mit der von Benedikt vorgeschriebenen Norm, so muß es uns wunder nehmen, daß von Handschriften jenes Liber regularum, aus welchem nach Benedikts Anordnung zur Matutin vorgelesen werden sollte<sup>1</sup>, bis jetzt so wenig bekannt geworden, ja daß das Buch jahrhundertlang so gut wie verschollen und vergessen gewesen ist. Als der gelehrte Benediktiner Hugo Menard im Jahre 1638 das andere Sammelbuch Benedikts v. An., die *Concordia regularum*, deren Abfassung Ardo in dem nämlichen Kapitel der *Vita Benedicti* erwähnt, herausgab, konnte er noch schreiben (S. 43): *Fecit [Bened. Anian.] denique librum de regulis diversorum patrum. An iste liber adhuc extet, non mihi comperatum est.* Erst 1661 erschien in Rom ein von dem im Februar desselben Jahres verstorbenen päpstlichen Bibliothekar, dem Konvertiten Lucas Holsten, hinterlassenes Werk, das mit seinem Titel „*Codex regularum, quas SS. patres monachis et vir-*

1) Das Aachener Capitulare monast. vom Jahre 817 schreibt Art. 69 vor: *Ut ad capitulum primitus martyrologium legatur et dicatur versus; deinde regula aut homilia quaelibet legatur, deinde: Tu autem, Domine, dicatur.* Hartzheim, *Concilia Germ. II*, 7\*. Benedikt von Aniane hatte den Hauptanteil an der Abfassung dieser Statuten.

ginibus sanctimonialibus servandas praescribere, collectus olim a S. Benedicto Anianensi abbate“ den Anspruch erhebt, jenen Liber regularum diversorum patrum Benedikts von Aniane darzustellen. Der eigentliche Herausgeber dieses Codex regularum, der Typograph Vitalis Mascardus, bemerkt in dem Vorwort, daß er einem von Holsten kurz vor seinem Tode geäußerten Wunsche gemäß die Veröffentlichung nicht länger habe hinausschieben wollen, obwohl das Werk nun ohne die erläuternden Bemerkungen, welche Holsten ihm beizugeben beabsichtigte, erscheinen müsse. Man kann das Fehlen derselben besonders aus dem Grunde bedauern, weil infolge dieses Umstandes das Verhältnis des von Holsten im „Codex“ gebotenen Materiales (Zahl, Anordnung, Text der einzelnen Regeln der Sammlung) zu der handschriftlichen Grundlage unklar geblieben ist. Wenn man z. B. den zum Titel des Werkes gemachten Zusatz: L. Holstenius ... in tres partes digestum auctumque edidit berücksichtigt, so erscheint es keineswegs — wie der Verfasser der Praefatio der dritten Ausgabe des Codex Regg. (Augsburg 1759), p. XXI annimmt, — über allen Zweifel erhaben, daß Holsten in der Zusammenstellung seiner Regeln sich genau an die Ordnung des ihm vorliegenden Manuskriptes angeschlossen habe.

Über das letztere erfahren wir aus der Widmung an Papst Alexander VII., die Holsten den ersten beiden Teilen des Codex vorgesetzt hat, und näher noch aus der von Leo Allatius<sup>1</sup>, einem Freunde Holstens, verfaßten Dissertatio prooemialis (cap. IV), daß dasselbe etwa zwanzig Jahre vorher auf Veranlassung von Fabio Chigi, damaligem päpstlichen Gesandten „apud Ubicos“, späteren Papstes Alexander VII., in Köln angefertigt worden war und zwar als Abschrift eines im Besitz der Canonici regulares domus b. Virginis in Köln befindlichen Codex, der selbst wieder von einem antiquissimum exemplar hujus collectionis zu St. Maximin bei Trier abgeschrieben war. Man sieht, daß der Text des Codex regularum, wie er in der ersten Ausgabe (Rom 1661) vorliegt, nur mittelbar auf die Kölner Handschriften der regulierten Chorherren und in noch weiterem Abstände auf eine dem Zeitraume der Entstehung der Sammlung vielleicht nicht fernliegende Trierer Hs. zurückzuführen ist.

Es war mir bei der Vorbereitung der neuen Ausgabe der Regel Columbas d. J. die Pflicht auferlegt, auch nach der handschriftlichen Grundlage derjenigen Rezension derselben, welcher

1) Daß Leo Allatius als Verfasser dieser Abhandlung anzusehen ist, lehrt eine gelegentliche Bemerkung Mabillons in den Annal. O. S. B. I, S. 9 der (unpaginierten) Vorrede.

wir im Codex regularum begegnen, mich umzusehen, und ich bin nun in der Lage, über eine Kopie des nämlichen Trierer Codex, von welchem die von Fabio Chigi aufgefundene Kölner Handschriften stammte, nähere Mitteilungen zu machen, die zugleich dazu dienen werden, jenes merkwürdige und für die Kenntnis des älteren abendländischen Mönchtums so überaus wichtige RegelSammelbuch Benedikts von Aniane in ein helleres Licht zu stellen.

Zuerst muß ich jedoch noch auf die Angaben verweisen, die Benedikt Haeften in dem angesehenen Werke *Disquisitiones monasticae*, einem starken Folianten aus dem Jahre 1644, über die von ihm benutzten Handschriften dieser selben Regelsammlung gemacht hat. Wir lesen hier p. II, S. 8: *Verum in Germania non paulo minus nota videtur fuisse haec regularum collectio; plerasque enim citat Trithemius. Habuit porro R. P. Heribertus Rosweyds MS. codicem vetustum ex Trevirensi S. Maximini O. n. monasterio et alium monasterii S. Pantaleonis (in Köln) inde descriptum, in quo omnes hae regulae<sup>1</sup>, excepta S. Valerii, et alia nonnulla habentur. Easdem mihi communicatas curavi describi, iis tantum exceptis, quae typis sunt expressae. Tertium porro libri hujus exemplar ex Trevirensi expressum asservatur Coloniae in monasterio S. Corporis Christi Canoniorum Regularium. Auf das letztgenannte dieser drei Mss., das — da es in Köln nur ein monasterium Canoniorum regularium und zwar auf der Jean de Werth-Straße, „am Klingeputz“, gegeben hat<sup>2</sup> — wahrscheinlich identisch ist mit dem von Fabio Chigi aufgefundenen, kommt Haeften nur noch einmal zu sprechen (S. 71), während er die beiden ersteren in den *Disquisitionen* über die Mönchsregeln der ersten 9. Jahrhunderte häufig erwähnt und zahlreiche, z. T. umfangreiche Abschnitte derselben anführt. Durch Zusammenstellung dieser Notizen ergibt sich folgender Inhalt für den Cod. Trev.:*

Regula Pachomii

Doctrina Orsiesii\*

Regula Serapionis, Macarii, Paphnutii et alterius Macarii

2 regulae sanctorum patrum

Regula Orientalium

Regula Basilii\*

---

1) Bezieht sich auf den Inhalt einer in Spanien aufgefundenen, von Ant. de Ypez im *Chronicon* I, 2 erwähnten Regelkollektion, die H. als die Benedikts von Aniane (?) ansieht.

2) Nach den Angaben einer mir auf dem Stadtarchiv zu Köln vorgelegten geschriebenen Kölner Chronik.

Consensoria monachorum\* <sup>1</sup>  
 Regula Pauli et Stephani  
 Regula Aureliani ad monachos  
 Regula Aureliani ad virgines  
 Statutum Joannis episcopi  
 Regula Ferreoli episcopi  
 Regula s. Columbani  
 Regula s. Isidori  
 Regula Donati ad virgines  
 Regula Fructuosi episcopi  
 Regula Fructuosi  
 Regula Tarnantensis  
 Regula cujusdam patris  
 Regula cujusdam patris ad virgines <sup>2</sup>  
 Regula solitariorum.

Da die Angaben des Codex regularum auf einen Kölner Codex der Canonici regulares, diejenigen Haefkens sogar auf zwei Kölner Handschriften, die eine von S. Pantaleon, die andere den Canonici regulares gehörend, hinwiesen, so begab ich mich in der Ostervakanz vorigen Jahres nach Köln, und es gelang mir durch die freundliche Unterstützung des Herrn Stadtarchivar Dr. Hansen und des Herrn Dr. Keuffert, denen ich hier nochmals meinen verbindlichsten Dank aussprechen möchte, auf dem dortigen Stadtarchiv eine Handschrift aufzufinden, die als unmittelbare Abschrift des von Haefkens benutzten Trierer Manuskripts der Regelsammlung Benedikts von Aniane anzusehen ist. Es ist dies der dortige Cod. theol. 231, im Wallraf-Katalog als Nr. 17 der Ordensregeln eingereiht und betitelt: *Regulae diversae sanctorum et antiquorum patrum*. Auf dem Rücken des starken Pergamentfolianten liest man: *Regulae diversae sanctorum*, während ein

1) Die mit \* bezeichneten Regeln werden von Haefkens nur gelegentlich (S. 44) als im Cod. Trevir. befindlich erwähnt, indem er dort die Bemerkung macht, die *Regula consensoria monachorum* folge im Trierer Codex auf die Regel des Basilii, im Kölner von S. Pantaleon aber auf die *Doctrina Orsiesii*.

2) Wichtig ist für unsere Zwecke, was Haefkens (S. 78) über diese Regel angibt: *Constat capitibus 24, quorum . . . ultimum porro, quod est de nutriendis infantibus, imperfectum est, quod folia quaedam ex codice essent excisa . . . Regulam hanc excipiebat (dies Imperfectum scheint darauf hinzudeuten, daß Haefkens, als er dies schrieb, den Cod. Trevir. nicht mehr vor Augen, sondern bereits an Rosweyd zurückgeschickt hatte) fragmentum quoddam alterius regulae sanctimonialibus itidem praescriptae, in qua nonnulla ex Poenentiali S. Columbani desumpta animadverti. Deerat vero principium propter exsecta, ut diximus, folia. Unicus in fragmento illo circa medium extat hic titulus: De accedendo ad Deum prompto corde orandum.*

Eintrag oben auf dem zweiten Blatt (Vorderseite) den Katalogtitel vollständig enthält. Dieser Eintrag ist vielleicht damals gemacht, als man den  $2\frac{1}{2}$  Finger breiten Streifen des oberen Randes des ersten Blattes — vermutlich einer Miniatur wegen — ausschnitt, welcher jetzt diesem Blatt fehlt und jenen Titel erhalten haben wird. Über die Entstehung des Codex werden wir durch die von einer Hand des 15. Jahrhunderts gemachte Bemerkung auf dem hinteren Deckel des Buches unterrichtet: *Scriptus est iste liber in domo canonicorum regularium gaedsdonck* <sup>1</sup> *prope goch per fratrem Arnoldum losen de dinselaken, confratrem et concanonicum regularem inibi professum, atque completus anno a nativitate domini 1467 in mense januariario.*

Über die Vorlage, nach welcher unsere Handschrift aufgezeichnet ward, berichtet eine Bemerkung von der Hand des Schreibers auf der Rückseite des ersten Blattes: *Ne quem lectorem improvisum huius codicis incultus sermo et barbarismi varii offendant, sciendum, quod liber iste regularum sanctorum patrum transscriptus et diligenter est perlectus ad codicem veteranum monasterii sancti Maximini Treverensis. Qui licet persenilis etatis esse videretur, non tamen scrupulose satis emendatus autumabatur. Sive igitur inconsueta hic reperta scriptorum vitio, sive dictatorum vel interpretum rusticitate vel potius industria, siue antiquorum modaliter sint exarata, nescientes, plura secundum modernum loquendi modum e regione quasi sub dubio posuimus, ne lector scriptorem nostrum negligentem et emendatores dormitantes calumpnietur. Sicubi vero aliter quam exemplar continebat scriptum fuerit, quomodo idem habuerat, e littera (? lra) supraposita in margine e contra annotatur. Item in regula etc., s. unten S. 256 Anm. 2.*

Dafs dieser von Arnold Losen 1467 zu Gaedsdonk geschriebene Codex eine Kopie der nämlichen Trierer Hs. von St. Maximin ist, welche von Rosweyd an Haeften zur Benutzung überlassen ward, geht unzweifelhaft aus einer Notiz am Schlufs der Hs. hervor. Quaternio y, fol. 7<sup>a</sup> bricht der Text im Anfang des 24. cap. der Regula cujusdam ad virgines plötzlich ab. Fast das ganze fol. 7 ist frei gelassen, aber unten am Rande steht zu lesen: *Huius regule finis deficit propter perdita de exemplari folia. In quibus eciam alterius cuiusdam regule principium ini-*

---

1) Gaedsdonk bei Goch im Kreis Kleve. Dort befand sich von 1406—1802 ein Kloster regulierter Chorherren des Ordens St. Augustins. S. die Programme des Kolleg. August. zu Gaedsdonk aus den Jahren 1860. 1872.

ciabatur, cuius extrema pars hic in papiro scripta continetur. Es folgt dann in der That auf zwei am Ende des Codex eingehafteten Papierblättern das kopf- und kapitellose Bruchstück einer bisher ganz unbekannt gebliebenen Nonnenregel. Erinnern wir uns der oben S. 247 Anm. 2 mitgetheilten Notiz Haettens über den von ihm so oft citierten Cod. „vetustus“ Trev. aus S. Maximin, so erhellt, dafs letzterer identisch sein mufs mit demjenigen, aus welchem der Codex theol. 231 des Kölner Stadtarchivs (den ich von nun an als Cod. C bezeichne), abgeschrieben ist. Haefthen giebt den Titel jener Trierer Handschriften nicht an; wäre in demselben Benedikt von Aniane als Verfasser (d. h. als Kollektor) genannt gewesen, so würde er dies ohne Zweifel an der von ihm oben S. 246 angezogenen Stelle, wo es ihm darum zu thun ist, Benedikt als Verfasser der im Trierer Codex aufbewahrten Sammlung nachzuweisen, bemerkt haben. Man wird kaum fehl gehen, wenn man jene alte Handschrift von St. Maximin für identisch hält mit dem unter Nr. 104 der Libri de armario sancti Maximini, die aus einer Handschrift des 11/12. Jahrhunderts bei Becker, *Catalogi*, p. 178—181 abgedruckt sind, aufgeführten und mit dem Titel „regula sanctorum patrum“ bezeichneten Codex. Im Jahre 1393 ward auf Anordnung des Abtes Rorich abermals ein Verzeichnis der Handschriften von St. Maximin aufgenommen, welches sich als Bestandteil des im Staatsarchiv zu Koblenz aufbewahrten Diplomatars dieses Klosters erhalten hat; es taucht hier (Blatt 86) jene Regelsammlung mit der Bezeichnung wieder auf: *Item regule sanctorum patrum et monachorum in 1 volumine*<sup>1</sup>. Der Titel unseres Cod. C. *Regulae diversae sanctorum patrum* trifft nun nicht allein hiermit, sondern auch mit demjenigen, unter welchem Ardo das Regelbuch Benedikts anführt „*Liber ex regulis diversorum patrum collectus*“ nicht übel zusammen, und dafs wir überhaupt nicht daran zu zweifeln brauchen, in dem Cod. C jene alte Kollektion Benedikts zu besitzen, wird die folgende Vergleichung der Namen der in der *Concordia regularum S. Benedicti Anianensis*<sup>2</sup> citierten Regeln mit dem Inhalte des Cod. C. deutlich lehren.

1) Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Staatsarchivar Dr. Becker in Koblenz.

2) Die *Concordia regularum* ist nach dem *Liber collectus* und aus dem in dem letzteren gebotenen Stoffe von Benedikt zusammengestellt. Vgl. *Vita Bened. An. cap. 53: Ex quo (scil. libro ex regg. divers. patr. collecto) rursus . . . alium collectis regularum sententiis composuit librum, cui nomen Concordia regularum dedit* (Mab. A. S. IV, p. I S. 213).

- Inhaltsangabe von Cod. C, wie dieselbe auf der Rückseite des ersten Blattes eingetragen:
- |  |  |
|--|--|
| 1. Regula s. Basili episcopi   | Liste der in der Concordia Regularum (Migne 103, Sp. 717 bis 1380) citierten Regeln: |
| 2. Regula Seraphionis Macharii Pafnupcii et alterius Macharii          | 1 <sup>a</sup> Reg. S. Benedicti   |
| 3. Regula sanctorum patrum   | 1 <sup>b</sup> Reg. S. Augustini   |
| 4. Item regula sanct. patrum   | 1 <sup>c</sup> Reg. S. Cassiani  |
| 5. Regula sancti Macharii  | Regula sancti Basili   |
| 6. Vita s. Pacomii a Hieron. edita                                     | Reg. patrum, einmal auch Regula Macarii genannt                                      |
| 7. Regula sancti Pacomii   | Regula patrum  |
| 8. Epistolae s. Pachomii   | Regula patrum  |
| 9. Verba s. Pacomii in lingua abscondita                               | Regula Macarii   |
| 10. Epistola Theodori de pascha  | Praecepta ac instituta s. Pachomii (regula S. Pach.), nebst regula S. Hieronymi      |
| 11. Doctrina Orsiesii  |  |
| 12. Consensoria monachorum   | Doctrina (regula) Orsiesii   |
| 13. Regula Pauli et Stephani   | Regula Pauli et Stephani   |
| 14. Regula s. Columbani abbatis  | Regula s. Columbani  |
| 15. Regula s. Ysidori episcopi   | Regula s. Isidori (episcopi)   |
| 16. Sententia de regulis devotarum                                     |  |
| 17. Capitulum XLIIII consilii spalensis                                |  |
| 18. Regula s. Fructuosi episcopi                                       | Regula s. Fructuosi (episcopi)   |
| 19. Regula s. Ferrioli episcopi  | Regula s. Ferreoli (episcopi)  |
| 20. Regula s. Aureliani episcopi                                       | Regula s. Aureliani (episcopi)   |
| 21. Regula s. Fructuosi episcopi                                       | Regula s. Fructuosi (episcopi)   |
| 22. Regula monasterii Tarnantensis                                     | Regula Tarnatensis   |
| 23. Regula orientalis  | Regula orientalis (orientalium)  |
| 24. Regula cujusdam patris   | Regula cujusdam (patris)   |
| 25. Regula per interrogationem discipuli et responsonem magistri facta | Regula magistri  |
| 26. Regula s. Cesarii ep. ad virgines                                  | Regula s. Cesarii (episcopi)   |
| 27. Regula s. Aureliani ep. ad virgines                                | Regula s. Aureliani (episcopi)   |

28. Regula a Donato collecta ad virgines      Regula a. s. Donato collecta (s. Donati)
29. Regula cujusdam ad virgines      Regula cujusdam (patris).

Ich habe zunächst zu den einzelnen Regeln dieser Tafel folgende Bemerkungen zu machen:

Zu 1<sup>a</sup>—1<sup>c</sup>. Die Regel Benedikts von Nursia hat natürlich einen Bestandteil der Kollektion Benedikts von Aniane gebildet, und zwar nahm sie in derselben die erste Stelle ein, wie aus den oben S. 244 angeführten Worten Ardos hervorgeht. Dafs sie der Trierer Handschrift nicht einverleibt worden (und infolgedessen auch in dem Cod. C nicht zu finden) ist<sup>1</sup>, darf wohl einfach dem Umstande zugeschrieben werden, dafs der Schreiber des Trierer Codex es für unnötig hielt, diese überall verbreitete Regel in sein Buch mit aufzunehmen, das ihm ohnedies schon Zeit und Mühe genug kostete.

Anders verhält es sich mit der Regula Augustini und Regula Cassiani. Über die letztere sowie über die Citate aus De institutis coenobiorum spreche ich unten (S. 257 ff.) ausführlicher; erstere aber ist nichts anderes als die 211. Epistel Augustins (nach der Maurinerausgabe, T. II, 781—788; in den älteren Ausgaben Epist. 109). Meiner Meinung nach hatte schon Benedikt von Aniane diese ebenfalls überall bekannte Schrift, die ja überhaupt nicht ursprünglich als Regel einer bestimmten Kongregation vorgeschrieben war, von seiner Regelsammlung ausgeschlossen, wenn schon er in der Concordia sie gern citiert.

Zu Nr. 7. In Cod. C zerfällt die Regula Pachomii in drei Teile, von denen der erste Praecepta, der zweite Praecepta et instituta, der dritte Praecepta atque judicia patris nostri Pachomii genannt wird. Aus allen drei Abschnitten stammen die Citate der Concordia. Die Übereinstimmung des Textes der Pachomiuscitate der Concordia mit demjenigen des Cod. C ist um so beweiskräftiger für die Ausarbeitung jenes nach letzterem, als wir die Regel des Pachomius auch noch in einer andern Rezension (Stellartius, Fundamina et Regulae omnium ordinum monast., Douay 1626, S. 115 ff.) besitzen, die in der Zahl und Folge der Kapitel durchaus verschieden ist und in ihrem 82. Kap. einen Abschnitt enthält, den Cod. C nach der Regel Isidors als Sententia de regulis devotarum (vgl. Nr. 16 der Tabelle) für sich überliefert. — In Cod. C geht der Regel des Pachomius die Praefatio Hieronymi presbyteri vorauf. Auch diese wird in der

1) Haeften, der aufs sorgfältigste alle von ihm bei Veranstaltung seiner Ausgabe der Benediktinerregel benutzten Manuskripte aufzählt, gedenkt des Trierer Codex nicht (vgl. Disqu. II, p. N).



Concordia angeführt und zwar als Regula s. Hieronymi, Migne 103, Sp. 1262. 1331; Kapitelzahlen und Text stimmen.

Zu 23 und 24. Benedikt von Aniane hat für die aus diesen beiden Regeln entlehnten Abschnitte der Concordia keine Kapitelzahlen angegeben, wie er es sonst durchgehends zu thun pflegt. Ebenso enthält auch Cod. C beide Regeln ausnahmsweise ohne Kapiteleinteilung.

Zu 20 und 27. Die zahlreichen Citate der Concordia mit dem Titel: Ex regula s. Aureliani (episcopi) sind bis auf einen der reg. Aureliani ad monachos entnommen; das aus der Nonnenregel stammende (S. 992) stimmt völlig überein mit dem 30. Kapitel der reg. ad virgines im Cod. C.

Schließlich kann ich noch auf eine Übereinstimmung zwischen der Concordia und dem Inhalte unseres Cod. C hinweisen, die einen Abschnitt der ersteren betrifft, über welchen Menard völlig im Dunkeln geblieben ist. Migne 103, Sp. 932 treffen wir in der Concordia ein längeres Citat mit der Überschrift: „Ex regula patrum. De accedendo ad Deum.“ Der Abschnitt entstammt jener bisher unbekannt gebliebenen Nonnenregel, von welcher wir im Cod. C ein Bruchstück besitzen (s. oben S. 248), und bildet den letzten Teil derselben. Die Überschrift De accedendo ad Deum fand sich nach Haefthen (S. 78) auch im Cod. Trevir. und zwar mit dem Zusatz *prompto corde orandum*; Cod. C läßt diesen Titel im Text zwar vermissen, aber unten am äußersten Rande liest man in kleinster Schrift: *De accedendo ad Deum prompto corde orandum.*

Wenn wir zu den ausgeführten Einzelheiten die allgemeine Beobachtung hinzunehmen, daß nach Ausweis unserer Tafel Benedikt von Aniane in der Concordia regularum — abgesehen von dem unter 1<sup>a</sup>—1<sup>c</sup> verzeichneten — nur solche Regeln angeführt hat, welche sich auch im Cod. C vorfinden, und daß er anderseits sämtliche im Cod. C aufbewahrten mönchischen Regeln — mit einziger Ausnahme der nur aus neun kurzen Kapiteln allgemeinen Inhalts bestehenden (regula) Consensoria monachorum — mehr oder weniger häufig in der Concordia citiert <sup>1</sup>, so wird es als erwiesen gelten dürfen, daß wir in dem von Arnold Losen geschriebenen Cod. 231 des Kölner Stadtarchivs ein Exemplar des Regelsammelbuches Benedikts von Aniane be-

1) Außerdem werden in der Concordia regularum noch citiert je einmal: Gregor v. Nazianz, Cassiodor, Jonas (Vita s. Burgundofarae), die Äbtissin Caesaria (Zeitgenossin des Caesarius), Valerius (Zeitgenosse Isidors): De generibus monachorum; je zweimal Hieron. Epist. ad Rusticum monachum, Beda (das eine Mal eine nicht von Beda stammende Schrift, s. Menards Anm., Migne 103, S. 1028), und Augustin viermal.

sitzen. Wenn demselben die Benediktinerregel fehlt, so kann dies doch, wie wir gesehen haben, seine sonstige Integrität nicht in Zweifel stellen. Aber es fehlt in demselben auch eine Regel, die, wie wir mit Bestimmtheit behaupten können, in der Vorlage Losens, im St. Maximiner Codex von Trier, enthalten war. Haeften erwähnt nämlich als Bestandteil desselben S. 11 und 80 eine Regula solitariorum, die — nach den von ihm angeführten Stellen zu schliesen — mit der Regula solitariorum, die bei Holsten im Codex regularum I, 467—600 abgedruckt ist, identisch war. Hat nun dieselbe nicht auch einen Bestandteil des Liber regularum a s. Benedicto An. collectus gebildet? Aus zwei Gründen möchte ich mich dagegen aussprechen. Einmal wird dieselbe in der Concordia regg. niemals citiert, was nach dem oben Bemerkten schon gegen jene Annahme spricht. Sodann finden sich in der Regula solitarior. (cap. 41; Holsten I, 551f.) Sätze aus der Regula canonicorum, der sogen. Formula institutionis, angeführt (cf. Hartzheim, Concilia Germaniae I, 500. 502), die im Jahre 816 zu Aachen aufgestellt wurde; ist die Regula solitariorum demnach später als die der Kanoniker verfasst, so ist es unwahrscheinlich, daß der bereits im Februar 821 verstorbene Abt von Aniane und Cornelimünster die damals noch moderne Regel in seine aus den Regeln „der Väter“ gefertigte und noch vor der Concordia abgeschlossene Sammlung aufgenommen haben sollte. Sie wird späterhin durch einen Abschreiber dem Codex beigefügt sein, vielleicht in Trier<sup>1</sup>, denn

1) Daß wir gerade in diesem Kloster einer Handschrift des Liber regularum begegnen, findet vielleicht in dem Umstand seine Erklärung, daß zur Zeit des Todes Benedikts von Cornelimünster dessen intimer Freund, der damalige Reichskanzler Helisachar, zu St. Maximin die Abtwürde bekleidete. Helisachar, der beim Tode Benedikts zugegen war, für welchen Ardo die Biographie des letzteren mit bestimmt hat (Vita S. Bened. An. bei Mab. A. S. IV, 1, S. 193. 216), wird dafür gesorgt haben, daß in seinem Kloster jenes Buch seines Freundes erhalten blieb, dessen Herstellung demselben nächst der Concordia regularum am meisten am Herzen gelegen hatte. — In Fulda gab es im 9. Jahrhundert zwei Codices, die eine der unserigen ähnliche Sammlung von Regeln, wenn schon weniger vollständig, enthielten. Vgl. Becker, Catalogi, p. 30: . . . XII regula monasterii Tarnatensis. XIII regula orientalis. XIV regula cuiusdam patris. XV regula magistri etc. — Joh. Trithem hat im fünften Kapitel des Buches de vitio proprietatis monachorum nicht weniger als 17 Regeln der Sammlung Benedikts citiert, darunter auch solche Stellen, die nicht in der Concordia zu finden sind. Da der Text der Citate im allgemeinen gut übereinstimmt mit dem des Cod. C. und die Reihenfolge der Regeln — mit einer einzigen Ausnahme — dieselbe ist wie dort, so darf man annehmen, daß Trithem entweder den Trierer Codex selbst oder eine Kopie desselben vor Augen hatte. S. Ioa. Trithemii Opp. (ed. Busaeus), Mainz 1604, S. 729 ff.

es ist immerhin auffallend, daß in dem St. Maximinerkatalog aus dem 11/12. Jahrhundert neben den *regule sanctorum patrum* (s. oben S. 249) als einzige Regel die der *solitarii* erwähnt wird (Becker, *Catalogi*, S. 181).

Wie schon bemerkt, ist nun die *Regula solitariorum* auch in den Holstenschon Codex aufgenommen und zwar — wie die aus derselben bei Haefthen angeführten Stellen beweisen — aus einer Abschrift des Codex von St. Maximin. Dieser Umstand allein schon beweist, daß die von Holsten als Quelle seines Werkes bezeichnete Handschrift des Kanonikerklosters b. Mariae virg. zu Köln mit unserem Cod. C nicht identisch ist, obwohl dies sonst daraus vermutet werden könnte, daß der letztere auch für ein Chorherren-Stift, das zu Gaesdonk, geschrieben worden und in die Wallrafbibliothek zu Köln gelangt ist. Einen zweiten Beweis für die Nichtidentität der beiden bezeichneten Hss. entnehme ich der Überschrift der mit den Worten *Post dilectionem Dei* beginnenden Regel des Fructuosus. Haefthen giebt als solche an (S. 74): *Incipit Regula a domino nostro et patre nostro Fructuoso edita in pace*. Dies stimmt genau mit der Überschrift in Holstens Codex regularum (I, II, 231), während es im Cod. C einfach heißt (g 6<sup>a</sup>): *Incipit regula S. Fructuosi episcopi*. Wie sollte der Schreiber der dem Holsten übergebenen Kopie des Kölner Codex dazu gekommen sein, jenen eigentümlichen Zusatz *edita in pace* zu machen, wenn er ihn nicht in seiner Vorlage aufgefunden hätte? <sup>1</sup> — Indes wenn auch unser Cod. C nicht als Vorlage des Holstenschon Codex regularum angesehen werden darf, so besteht doch darüber kein Zweifel, daß die letzte Urschrift, aus welchem Holstens Werk stammt, das „*antiquissimum exemplar hujus collectionis*“ in St. Maximin (s. oben S. 245), derselbe Codex ist, von welchem Haefthen so zahlreiche Abschnitte anführt und aus welchem auch Cod. C geflossen ist. Denn alle diese Abschnitte sowie die von ihm angegebenen Zahlen der Kapitel der einzelnen Regeln stimmen in auffallendster Weise sowohl in Cod. C wie in H<sup>1</sup> (erste Ausgabe des Holstenschon Codex) überein, und eine Vergleichung des Textes von Cod. C — der ja unbedingt als Kopie des Trevir. zu gelten hat — mit dem Text der Regeln in H<sup>1</sup>,

---

1) Leo Allatius behauptet in der *Praefatio*, cap. N, daß in dem Manuskript, nach welchem schliesslich der Codex regularum ediert worden ist, Benedikt von Aniane als Verfasser dieser Sammlung von Regeln genannt sei. War dies wirklich der Fall, so ist der Name entweder von jenem Schreiber, dem Fabio Chigi die Kopierung des Kölner Codex übertragen hatte, oder — was mir wahrscheinlicher dünkt — von Holsten dem Titel zugesetzt worden. Denn in der Trierer Urschrift fehlte der Name Benedikts. S. oben S. 249.

die ich an zahlreichen Stellen vorgenommen habe, hat mir als sicheres Resultat ergeben, daß beide auf derselben Grundlage beruhen. Varianten finden sich zwar überall, doch nirgend in dem Masse, daß man auf verschiedene Textrezensionen schließen müßte; am meisten und bedeutendsten zeigen sie sich in denjenigen Regeln, für welche Holsten noch anderweitige Hss. oder gedruckte Ausgaben zur Vergleichung heranziehen konnte. Hierfür wird die Ausgabe der Regel Columbas den Beweis liefern. Außerdem hat sich mir gerade auch bei der Kollation der Schriften Columbas nach dem Text im Codex regularum eine nicht unerhebliche Differenz der ersten Ausgabe desselben (Rom 1661) mit der am weitesten verbreiteten oder doch in Deutschland am häufigsten anzutreffenden dritten Ausgabe (Augsburg 1759) ergeben. Die letztere ist nicht einmal nach der editio princeps, sondern nach der von L. Billaine (Paris 1663) veranstaltet, wie uns auf p. XXIV der Praefatio (Art. XLV) von dem ungenannten Regensburger Schottenmönch, der nach Brockies Tode dieses Werk ans Licht beförderte, erzählt wird. In dem 7. Kapitel der Reg. monach. Columbas allein habe ich an nicht weniger als fünf Stellen Differenzen zwischen H<sup>1</sup> und H<sup>3</sup> gefunden.

Ich schliesse, indem ich nun kurz zusammenstelle, welche der im „Codex regularum“ abgedruckten Regeln als Zusätze zu dem Liber regularum Benedikts von Aniane anzusehen sind, und welche Änderungen in der Anordnung derselben Holsten vorgenommen hat.

#### I. Zusätze.

a) Im ersten Teil (Morgenländische Regeln).

Nr. 1. Regula Antonii abbatis	} weder in der Conc. regg. noch bei Haeften erwähnt noch auch im Cod. C zu finden.
„ 2. Regula Isaiae abbatis	

b) Im zweiten Teil (Abendländische Mönchsregeln).

[Nr. 1. Reg. S. Benedicti, nicht in den Codd. Trevir. und C aber in der ursprünglichen Sammlung.]

„ 3. Regula incerti als Hinzufügung von Holsten gekennzeichnet.

„ 5. Regula Caesarii ad monachos. Vgl. Stellartius, Fundamina, S. 328—333, und den Anfang von Kap. XXVI, S. 334.

„ 14. Regula solitar. wohl im Cod. Trevir. aber nicht in der Sammlung Benedikts.

c) Im dritten Teil (Nonnenregeln).

Nr. 1. Regula Augustini. Abdruck der Epist. 109, wie sie z. B. bei Stellartius, S. 296 vorliegt.

„ 6. Regula s. Leandri, Hispalensis episcopi. Vgl. über diese Regel Haeften, S. 72. Herausgegeben ist

sie zuerst von Prudentius Sandovalius, lateinisch und spanisch, im Jahre 1604, dann von Christ. Brower in: *Sidera illustrium et sanctorum virorum etc.*, Mainz 1616, 10. Teil, S. 25—47. Text wie bei Holsten, bei welchem letzteren jedoch der Titel etwas anders lautet und eine Grufsformel vorgeetzt ist.

Nr. 7. Aelredi abbatis Rievallensis († 1166) regula <sup>1</sup>.

II. Änderungen, welche sich Holsten in der vorgefundenen Reihenfolge der Regeln behufs chronologischer Anordnung und Gliederung des Ganzen in die angegebenen drei Teile erlaubt hat:

- Nr. 1. Die Regula orientalis, die ihren Platz ursprünglich nach der Reg. Tarnatensis hatte, ist von ihm an die vorletzte Stelle der ersten Abteilung gerückt, vor die Regula Basilii.
- „ 2. Die Regg. Ferreoli und Aureliani ad monachos sind von ihm umgestellt und haben nebst der Reg. Tarnatensis ihren Platz vor der Reg. Isidori erhalten <sup>2</sup>.

1) Das 24. Kapitel der Regula *cujusdam patris ad virgines*, von dem, wie man sich erinnert, in den Codd. Trevir. und C nur die Anfangsworte erhalten sind, hat Holsten nach dem Citat der Concordia, welche er in der Ausgabe Menards vor sich hatte, ergänzt. Man kann dies daraus ersehen, daß er die beiden von Menard vorgeschlagenen Verbesserungen des Textes aufgenommen hat. Vgl. Migne 103, Sp. 1102 und Codex Regg. I, III, 149. — Während Holsten die kleineren Beigaben, welche Cod. C nach der Regel des Pachomius bringt (s. die obige Tabelle unter Nr. 8—10), sowie die Annexe zur Regel Isidors (Tabelle Nr. 16. 17) der Aufnahme gewürdigt hat, liefs er die Vita Pachomii a. Hieron. edita (Tabelle Nr. 6) fallen, ebenso das in den Codd. erhaltene Bruchstück der in der Concordia „Regula patrum“ betitelten Nonnenregel.

2) Die Regula Basilii scheint, obwohl sie im Cod. C an erster Stelle sich findet, doch bei Holsten, der sie am Ende der morgenländ. Regeln eingereiht hat, ihren ursprünglichen Platz behauptet zu haben; denn Haeften bemerkt (S. 44), daß sie im Trierer Codex von der Consensoria monachorum gefolgt gewesen sei, und dies ist auch bei Holsten — wenn man die Regula Benedicti unberücksichtigt läßt — der Fall. Mit der Reg. Basilii hat es im Cod. C seine eigene Bewandnis. Sie umfaßt hier vier Quaternionen, welche in besonderer Weise — mit großen Anfangsbuchstaben — gezählt werden. Die letzte enthielt anfangs fünf Doppelblätter, zwischen C 8 und D 1 ist aber das mit D 9 ursprünglich zusammengehörige Blatt ausgeschnitten. Es ist hieraus zu ersehen, daß die Regula Basilii für sich geschrieben und dem schon vorher abgeschlossenen Buche vorgeheftet worden ist. Man vergleiche damit die über diese Regel auf der Rückseite des ersten Blattes in Cod. C gemachte Bemerkung: *Item in regula sancti Basilii multa sunt emendata et dampnata secundum diversa exemplaria, quae nobis quoad illam tantum praesto erant.*

Möchten die vorliegenden Zeilen die Anregung dazu geben, dafs — falls die alte Trierer Handschrift von S. Maximin nicht sollte wieder aufgefunden werden können, nach der ich vergebens gesucht habe — durch einen sorgfältigen Abdruck des Cod. C das Regelbuch Benedikts in seiner wahren Gestalt der Forschung zugänglich gemacht und dem Holstenschon Codex regularum der Liber regularum S. Benedicti Anianensis an die Seite gestellt würde.

### Exkurs zu S. 251 (Regula Cassiani).

Wenn Petschenig in den Prolegomena zu seiner Cassianausgabe (I, XIII) bemerkt: quod autem [Cassianus] regulam monasticam condidisse fertur, id eo pertinere videtur, quod regula quae dicitur Augustini re vera in codicibus nonnullis, ut in Laudunensi L Institutionum, ei adscribitur, so hat er damit der fraglichen Sache nicht genug gethan. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts eine aus mindestens 50 Kapiteln bestehende regula (monastica) existierte, die nach Cassian genannt ward. Benedikt von Aniane citiert in der Concordia regularum mehr als 25mal eine „Regula Cassiani“. Es ergibt sich allerdings auf den ersten Blick, dafs diese Regel in engster Verwandtschaft steht mit Cassians De institutis coenobiorum, und man könnte, wenn man nur die ersten Citate auf den Spalten 840—870 bei Migne, P. L. CIII nachschlüge, auf die Meinung kommen, die beiden Werke seien identisch, wie denn noch der unkritische Verfasser der Observatio critica in Holstens Codex Regg. (Augsburg 1759) II, S. 1 dieser Auffassung zuneigt. Sieht man sich aber den Wortlaut der folgenden Citate genauer im Zusammenhalt mit den parallel laufenden Stellen von De institutis coenobiorum an, so findet man bald, wie jene, obwohl inhaltlich nur wenig abweichend, doch als eine systematische Bearbeitung der letzteren sich darstellen. Dafs der Verfasser der Concordia aber die Regula Cassiani neben den Libri Institutionum Cassiani als selbständiges Werk vor sich hatte, ergibt sich daraus, dafs er zweimal Kapitel der „Regula“ anführt, von welchen er den entsprechenden Abschnitt aus De institutis coenobiorum vorher schon mit der Überschrift Ex libro Institutionum beigebracht hatte. Migne CIII, Sp. 873 lesen wir: Ex libro II Institutionum, cap. 14 (nach unserer jetzigen Zählung cap. 13). Quare post missam nocturnam dormire non oporteat. Quem laborem (nämlich nach der

missa noct. nicht ausschlafen zu dürfen) . . . duabus ex causis custodiunt . . . Prima, ne forte purificationem nostram nocturnis psalmis et orationibus acquisitam etc. Schon in der nebenstehenden Columne dann: Ex regula sancti Cassiani (cap. 10). Nec ulterius quisquam post purificationem nocturnam vigiliarum in requiem somni iterum resolvatur . . . (Schluss von II, 12 der Institutionen), ne forte puritatem nostram psalmis et orationibus acquisitam etc. — Sp. 986 findet sich das ganze 16. Kapitel des vierten Buches der Instit. unter dem gleichen Titel und wenige Blätter weiter (Sp. 1026) eben derselbe Abschnitt als Citat ex regula Cassiani, aber beträchtlich umgearbeitet und gekürzt. Hier eine Probe:

## Sp. 986 f.:

Ex libro Institutionum.

Si quis igitur gillonem fictilem, quem illi baucalem nuncupant, casu aliquo fregerit, non aliter negligentiam suam quam publica diluet poenitentia; cunctisque in synaxi fratribus congregatis tandiu prostratus in terram veniam postulabit, donec orationum consummetur solemnitas, impetraturus veniam, cum jussus fuerit abbatis iudicio solo surgere. Eodem modo satisfaciat quisquis ad opus aliquod accersitus, vel ad congregationem solitam tardius accesserit, aut si decantans psalmum vel modicum titubaverit; similiter si superflue, si durius, si contumacius responderit . . .

## Sp. 1026:

Ex reg. s. Cassiani (cap. 39).

Si quis autem aliquid fregerit aut perdiderit, non aliter negligentiam suam delebit, nisi coram omnibus fratribus tandiu supplicaverit Deo in terra prostratus, donec oratione solvatur abbas. Similiter etiam qui ad orationem tardius venerit, et qui seniori suo superflue aut durius aut contumeliose responderit; aut si negligentius aut tardius obsequia injuncta compleverit . . .

Da Benedikt — mit einer Ausnahme — jedem der von ihm aus der Regel Cassians citierten Kapitel seine Nummer beigesetzt hat (s. oben S. 252: Zu Nr. 23 und 24), so können wir durch Zusammenstellung derselben mit den betr. Abschnitten aus den vier Büchern der Institutionen eine ziemlich deutliche Vorstellung von der Anordnung der Regel Cassians gewinnen. Es entspricht:

## Migne a. a. O.

Sp.	924,	Kap. 5	ex reg. Cass. = II,	7	der Inst. Cass.
„	1191,	„ 8	„ „ „ = II,	11	„ „ „

Sp.	1191,	Kap.	9	ex reg. Cass.	= II,	12	der Inst. Cass.
"	1144,	"	9(?)	"	"	= II,	18 " " "
"	1191.874f.,	"	10	"	"	= II,	12.13 " " "
"	1170,	"	11	"	"	= II,	17 " " "
"	1192,	"	12	"	"	= II,	15 " " "
"	1017,	"	14	"	"	= II,	16 " " "
"	907,	"	15	"	"	= III,	3 " " "
"	1162,	"	16	"	"	= IV,	12 " " "
"	1162,	"	17	"	"	= III,	7 " " "
"	1162,	"	18	"	"	= III,	12 " " "
"	1285,	"	19	"	"	= IV,	3 " " "
"	1285,	"	20	"	"	= IV,	3 " " "
"	1285,	"	21	"	"	= IV,	4 " " "
"	1285,	"	23	"	"	= II,	3 " " "
"	1286,	"	24	"	"	= IV,	5 " " "
"	1286,	"	25	"	"	= IV,	6 " " "
"	1286,	"	26	"	"	= IV,	6 " " "
"	962,	"	28	"	"	= IV,	8 " " "
"	849,	"	29	"	"	= IV,	9 " " "
"	1350,	"	30	"	"	= IV,	10 " " "
"	1360,	"	31	"	"	= IV,	10 " " "
"	1064,	"	?	"	"	= IV,	13 " " "
"	1075,	"	33	"	"	= IV,	14 " " "
"	1065 1260,	"	34	"	"	= IV,	15 " " "
"	1108,	"	36	"	"	= IV,	17 " " "
"	1076,	"	37	"	"	= IV,	19 " " "
"	1077,	"	38	"	"	= IV,	19 " " "
"	1026,	"	39	"	"	= IV,	16 " " "
"	840—867,	"	42	"	"	= IV,	39.40 " " "
"	868,	"	43	"	"	= IV,	41 " " "
"	869,	"	43	"	"	= IV,	42 " " "
"	869.870	"	43	"	"	= IV,	43 " " "
"	1250,	"	50	"	"	= I,	2 " " "

Die „Regel Cassians“ begann hiernach mit den Bestimmungen des zweiten Buches der Institutionen „De canonico nocturnarum orationum et psalmodum modo“ (Kap. 1—14); die Kap. 15—18 enthielten die des dritten, die Kap. 19—43 die des vierten Buches, die dann folgenden, von denen Benedikt nur noch das 50. citiert, wahrscheinlich die des ersten Buches. Die in der Tabelle vorkommenden scheinbaren Inversionen erklären sich, wenn man den Inhalt zurate zieht, ungezwungen; nur bei der zweiten Citierung des neunten Kapitels (Sp. 1144) scheint mir das Zahlzeichen unrichtig überliefert zu sein; die Schwierigkeit hebt sich, wenn man statt cap. IX: cap. XIII als ursprüngliche Lesart annimmt.



Inbezug auf die Art und Weise, wie die Regula Cassiani aus den Institutionen herausgearbeitet worden, sowie hinsichtlich der Frage, ob Cassian selbst als Redaktor derselben anzusehen sei, bemerkt Hugo Menard (Migne CIII, 709): Quae quidem verum regulae nomen sortiri potest; non enim in ea narrantur monachorum Aegypti mores et instituta, sed quid faciendum sit, praecipitur. An vero Regula hic citata scripta sit a Cassiano non adeo certum est, cum Photius, Gennadius et alii qui de operibus Cassiani scripserunt, nullum ejusmodi regulae mentionem faciant, nisi id forte ex loco Gregorii Turonensis citato conjicere liceat<sup>1</sup>. Quis suspicari poterit, ejusmodi regulam ab Eucherio Lugdunensi fuisse compositam, qui teste Gennadio in Catalogo „Cassiani quaedam opuscula lato tensa eloquio angusto revolvens verbi tramite in uno coegit volumine“. Letzteres würde nicht übel auf die Zusammenstellung der Regel aus den vier Büchern der Institutionen passen.

Für unseren Zweck genügt es hier, die Existenz einer besonderen Regula Cassiani zur Zeit Benedikts von Aniane festgestellt zu haben. Ob dieselbe von Haus aus einen Bestandteil des Liber regularum gebildet habe, bleibt, da sie im Cod. Trev. S. Maximini sich nicht vorfand, ungewiß; es liesse sich denken, daß sie Benedikt erst nach der Vollendung seines Regel-Sammelbuches zuhanden gekommen und Veranlassung zu den zahlreichen Anführungen in der Concordia regularum geboten habe.

---

1) Hist. Francor. X, 29 (Mon. Germ. Serr. rer. Merov. I, 441) [s. Aredius abbas] cenobium fundavit, in quo non modo Cassiani, verum etiam Basilii vel reliquorum abbatum, qui monasterialem vitam instituerunt, celebrantur regulae. Es bleibt in dieser Stelle zweifelhaft, ob nicht das letzte Wort im Sinne von praecepta, instituta zu fassen sei. Vgl. Cassian, De institut. coen. I, 1: De institutis ac regulis monachorum dicturi etc.